



ABFALL WIRTSCHAFTSZWECK VERBAND

AMTSBLATT DES ABFALL WIRTSCHAFTSZWECKVERBANDES OSTTHÜRINGEN

Ausgabe 3/2021 • lfd. Nr. 105 • 10. September 2021

Unter die Lupe genommen



Was ist die Kampagne Plan E?

Ein Leben ohne Strom und Elektrogeräte ist in der heutigen Zeit unvorstellbar. Sie erleichtern uns das tägliche Leben. Schließlich möchte niemand im Dunkeln am Schreibtisch sitzen oder seine Wäsche mit der Hand waschen. Doch früher oder später haben die Elektrogeräte ihr Soll erfüllt und es wird ein neues Gerät angeschafft. Doch wie und wo werden die Altgeräte nun richtig entsorgt? Ein Großteil der Menschen in Deutschland weiß nicht oder nur teilweise, wie und wo alte Elektrogeräte entsorgt werden. Teilweise landen dieses sogar fälschlich in der Mülltonne oder der gelben Wertstofftonne.

Aufgrund dessen hat die stiftung elektro-altgeräte register (ear), welche von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie dem Umweltbundesamt unterstützt wird die Aufklärungskampagne Plan E ins Leben gerufen. Ganz nach dem Motto: „Es ist eben nicht alles für die Tonne“ startete die Kampagne im November 2019. Mit Plan E möchte die stiftung ear bundesweit Menschen über die richtige Entsorgung von Elektro-Altgeräten informieren, um die ordnungsgemäße Entsorgung von Elektroschrott deutlich zu erhöhen.



Foto: stiftung ear

Sie möchten erfahren, wie Sie Ihre Elektro-Altgeräte korrekt entsorgen? Dann lesen Sie gern auf der Seite V weiter...

Aus dem Inhalt

Amtliches	Seite II/III/IV
Gelbe Wertstofftonne	Seite IV
Elektroaltgeräte	Seite V
Biotonne	Seite V
Allgemeine Tipps	Seite VI



Blick über Gera-Lusan

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter anderem dazu verpflichtet, die in ihrem Gebiet in privaten Haushalten angefallenen und überlassenen Bioabfälle getrennt zu sammeln. Da die getrennte Sammlung bereits in den privaten Haushalten beginnt, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Vor allem in Großwohnanlagen landen die wertvollen Bioabfälle viel zu oft im Restmüll. Aufgrund dessen wurde in Zusammenarbeit mit der Wohnungsbaugenossenschaft UNION an ausgewählten Standorten in Gera-Lusan Biogroßmüllcontainer (660 l) aufgestellt. Bei diesem Projekt soll auf die Wichtigkeit der getrennten Sammlung von Bioabfällen aufmerksam gemacht werden.

Das Abfallwirtschaftskonzept

Am 24.06.2021 wurde die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts 2021-2026 (AWK) durch die Verbandsversammlung beschlossen. Im AWK werden grundlegende Überlegungen zur Organisation der öffentlichen Abfallentsorgung dokumentiert. Dabei wird der aktuelle Ist-Zustand analysiert und bewertet. Anschließend werden zukünftige Maßnahmen bzw. Handlungsoptionen benannt. Das jeweils beschlossene Konzept gilt für einen Konzeptzeitraum von 6 Jahren.

Bereits bei Erstellung des AWK wurde auch die Öffentlichkeit beteiligt. So hatten die Bürger aus unserem Verbandsgebiet die Möglichkeit bei unserer Bürgersprechstunde am 01.06.2021 auf der Deponie in Untitz ihre Fragen zu stellen sowie Ideen und Anregungen zum Konzept einzubringen. Des Weiteren hatten die Bürger auf unseren Artikel hin im Amtsblatt vom 09.09.2020 die Möglichkeit telefonisch oder schriftlich mit Fragen, Anregungen und Kritik zum AWK an uns heranzutreten. Einige Bürger aus unserem Verbandsgebiet nutzten diese Gelegenheit auch. Häufig kam in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob sich automatisch die Abfallgebühren mit dem neuen Konzept erhöhen. Ein neues AWK, welches für einen Zeit-

raum von 6 Jahren gilt, bedeutet nicht gleich eine Gebührenerhöhung. Zwar wird das Gebührensystem im Konzept mit berücksichtigt, aber die Kalkulation der Abfallgebühren erfolgt außerhalb dessen. Das sehen Sie auch daran: Der AWW Ostthüringen musste erst nach 14 Jahren ohne Gebührenerhöhung zum 01.01.2020 die Abfallgebühren um etwa 10 % erhöhen. Dennoch können im Verlauf der 6 Jahre eines gültigen AWK auf Grund äußerer, nicht kalkulierbarer Zwänge, die so nicht vorhersehbar waren, Gebührenanpassungen nötig sein.

Der große Fokus im AWK liegt jedoch eher auf den Kapazitäten der Behandlungsanlagen. So wird geprüft ob ausreichend Anlagekapazitäten für die Behandlung der im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle vorhanden sind. Im aktuell beschlossenen AWK ist festgehalten, dass ausreichend Anlagekapazitäten für den Konzeptzeitraum und zum Teil darüber hinaus vorhanden sind.

Mit Beschluss des neuen AWK wurde auch der Fortbestand der Gelben Wertstofftonne in unserem Verbandsgebiet beschlossen. Weitere Ausführungen zu der Besonderheit dieser Gelben Tonne finden Sie auf Seite IV. Das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept können Sie auf unserer Homepage www.awv-ot.de einsehen.



Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen



Service-Telefon: 0365/83321 50

Geschäftsstelle Gera:

De-Smit Str. 18, 07545 Gera
Telefon: 0365/83321 11
Telefax: 0365/83321 18
e-mail: info@awv-ot.de

Abfallberatung:

Telefon: 0365/83321 22 oder 0365/83321 23
Telefax: 0365/83321 37
e-mail: abfallberatung@awv-ot.de

Geschäftsstelle Greiz:

R.-Breitscheid-Str. 11, 07973 Greiz
Telefon: 03661/4780 20 oder 03661/4780 21
Telefax: 0365/83321 38
e-mail: greiz@awv-ot.de

Sprechzeiten Geschäftsstellen Gera und Greiz:

Montag: 9.00 - 12.00 (Gera)
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr (Gera)
Mittwoch: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr (Greiz)
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr (Gera und Greiz)

Bitte beachten Sie auf unserer Homepage die aktuellen Informationen zur Erreichbarkeit.

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 24.06.2021

1. Beschluss VV-01/21 – Jahresabschluss 2020
2. Beschluss VV-02/21 – JA Gewinn
3. Beschluss VV-03/21 – JA Entlastung
4. Beschluss VV-04/21 – Abfallwirtschaftskonzept 2021-2026
5. Beschluss VV-05/21 – Abstimmungsvereinbarung 2022-2024
6. Beschluss VV-06/21 – 7. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
7. Beschluss VV-07/21 – Verlängerungsoption Vertrag Sperrmüllverwertung

Sonderdruck

Am 28.06.2021 erschien der Sonderdruck 15S mit der 7. Änderung zur Abfallgebührensatzung des AWV Ostthüringen.

Der Sonderdruck kann in den Geschäftsstellen des AWV Ostthüringen kostenlos angefordert oder abgeholt sowie beim Herausgeber und auf der Homepage eingesehen werden.

Reinigung der Biotonnen

Bitte stellen Sie Ihre Biotonne am turnusmäßigen Leerungstag unabhängig vom Füllgrad bis 6.00 Uhr bereit. Die Tonnen werden geleert und am gleichen Tag gereinigt



- in der Stadt Gera
im Zeitraum vom 25.10.2021 bis 12.11.2021 *)

- in den Städten Greiz, Ronneburg, Weida und Zeulenroda-Triebes:
am 12.10.2021 (nur Engstellentour) und im Zeitraum

vom 18.10.2021 bis 22.10.2021.

Bitte lassen Sie die Tonnen nach erfolgter Leerung bis zur Reinigung, maximal jedoch bis 18.00 Uhr des Leerungstages, stehen. Es

werden zwei verschiedene Fahrzeuge genutzt, daher kann es zu zeitlichen Abständen zwischen Leerung und Reinigung kommen.

*) **ACHTUNG:** Für alle Grundstücke in Gera, die zur Entsorgung mit dem **kleinen Biomüllfahrzeug** angefahren werden, erfolgt die Reinigung **nur am 28.10.2021 am Waschstellplatz**. Der Bereitstellungsplatz zum Waschen wurde den betroffenen Grundstückseigentümern bereits mit einem Schreiben mitgeteilt und kann unter Aktuelles auf der Homepage (www.awv-ot.de) eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass die Liste lediglich nach den Straßennamen sortiert ist.

Feiertagsentsorgung Weltkindertag 20.09.2021

Bitte beachten Sie: Die Verschiebungen durch Feiertage sind bei Ihren Leerungsterminen im Internet (unter www.awv-ot.de) bereits eingearbeitet!

Bitte ermöglichen Sie bis zur Leerung die Zufahrt zu den Grundstücken und Behälterstandplätzen (Leerungsort).

ACHTUNG (Die nachfolgenden Verschiebungen gelten nicht für die im Internet angeführten Termine!) **Ist Ihr turnusmäßiger Leerungstag in der 1. Datum-Spalte unten nicht angegeben, wird dieser Termin auch nicht verschoben bzw. ist Ihr Ort/Ortsteil nicht betroffen!**

In der Stadt Gera

Abfuhr **Restmüll- und Biotonnen** sowie **Blaue Tonnen und Gelbe Tonnen** ^{AWV PLUS} wie folgt:

Mo., 20.09.2021	verlegt auf	Di., 21.09.2021
Di., 21.09.2021	verlegt auf	Mi., 22.09.2021
Mi., 22.09.2021	verlegt auf	Do., 23.09.2021
Do., 23.09.2021	verlegt auf	Fr., 24.09.2021
Fr., 24.09.2021	verlegt auf	Sa., 25.09.2021

Im Landkreis Greiz

Restmüll- und Biotonnenabfuhr wie folgt:

Mo., 20.09.2021	verlegt auf	Di., 21.09.2021
-----------------	-------------	-----------------

weiter Landkreis Greiz

Abfuhr **Blaue Tonnen** wie folgt:

Mo., 20.09.2021	verlegt auf	Mi., 22.09.2021
-----------------	-------------	-----------------

Abfuhr **Gelbe Tonnen** ^{AWV PLUS} wie folgt:

- Im Entsorgungsgebiet

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemeinde Langenwetzendorf und Hohenleuben mit Brückla, Stadt „Auma-Weidatal“, Stadt Zeulenroda-Triebes mit OT, Langenwolschendorf und Weißendorf; Stadt Greiz (ACHTUNG: hier nur die Ortsteile Cossengrün, Hohndorf mit Eubenberg, Gablau, Leiningen, Pansdorf, Tremnitz und Schönbach)

Mo., 20.09.2021	verlegt auf	Mi., 22.09.2021
-----------------	-------------	-----------------

- Im übrigen Entsorgungsgebiet

im vorstehenden Anstrich nicht angeführte VG, Gemeinden und Städte des Landkreises

Mo., 20.09.2021	verlegt auf	Di., 21.09.2021
Di., 21.09.2021	verlegt auf	Mi., 22.09.2021
Mi., 22.09.2021	verlegt auf	Do., 23.09.2021
Do., 23.09.2021	verlegt auf	Fr., 24.09.2021
Fr., 24.09.2021	verlegt auf	Sa., 25.09.2021

Kennen Sie schon den

Markt Verschenken und Verkaufen

des AWV Ostthüringen unter www.awv-ot.de?

Hier bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Angebote und Gesuche einzutragen (Tiere, Immobilien und Dienstleistungen sind ausgeschlossen). Die Einträge sind kostenlos. Bis zu drei Fotos des angebotenen Gegenstandes können hochgeladen werden. Außerdem können Sie Ihre Inserate selbst jederzeit bei Bedarf löschen.

Service - Telefon 0365 83321 50

Unser Service-Telefon für die Stadt Gera und den Landkreis Greiz erreichen Sie

Mo. - Do. 8.00 - 17.00 Uhr und Fr. 8.00 - 15.00 Uhr



Anmeldung zur Entsorgung von Sperrmüll und Schrott



Anmeldung zur Abholung von E-Schrott-Großgeräten



Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschlüssen vom 24.06.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 vom 07.05.2021, gez. Dietmar Lübecke, Geschäftsleiter Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	17.469.192,96 €
Jahresgewinn lt. Gewinn- u. Verlustrechnung	17.622,58 €
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 17.622,58 € ist wie folgt zu verwenden:
 - 17.622,58 € Zuführung Pachtertrag Photovoltaik-Anlage Gommla 2020 an allgemeine Rücklage
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten „euros GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“, Krämergasse 4, 01057 Dresden für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 lautet:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen, Gera

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen, Gera, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Thüringer Eigen-

betriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und

Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnach-

weise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Die **Anlage** zu diesem Bestätigungsvermerk enthält eine weitergehende Beschreibung unserer Verantwortung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Gera, den 07. Mai 2021

eureos GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Juckel (Siegel)
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit Bilanz zum 31.12.2020, Gewinn- und Verlustrechnung für 2020 und Anhang sowie der Lagebericht zum Jahresabschluss 2020 liegen in der Zeit vom 27.09.2021 – 08.10.2021 von Montag bis Donnerstag jeweils von 7.00 – 17.00 Uhr, sowie freitags von 7.00 – 15.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, De-Smit-Str. 18, 07545 Gera, öffentlich aus.

Gera, den 24. Juni 2021

Verbandsvorsitzende (Siegel)
Martina Schweinsburg

••••• Hier enden die Amtlichen Bekanntmachungen des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen •••••

Die Gelbe Wertstofftonne

Der eine oder andere fragt sich sicherlich, was das Besondere an der Gelben Tonne in unserem Verbandsgebiet ist. Grundsätzlich gehören in die Gelbe Tonne Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundmaterialien und Metall. Bei uns dürfen neben den Verkaufsverpackungen aber auch stoffgleiche Nichtverpackungen über diese Tonne entsorgt werden. Seit 2011 ist der AWW Ostthüringen damit thüringenweit der einzige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, der diese Wertstofftonne eingeführt hat. Bei vielen ist sie bereits unter dem Namen „Gelbe Tonne“^{AWV PLUS} bekannt. Da nun der Name im bundesweiten Sprachgebrauch für diese Art von Tonnen einheitlich benannt wird, sprechen wir zukünftig von der „Gelben Wertstofftonne“.

Die Gelbe Wertstofftonne bringt Vorteile mit sich. Zum einen müssen Sie bei der Entsorgung Ihrer Abfälle nicht mehr darüber nachdenken, ob es sich um eine Verpackung handelt oder nicht. Lediglich das Material muss bei der Entsorgung berücksichtigt werden. Ein weiterer sehr großer Vorteil ist, dass alle Gegenstände aus Kunststoff und Metall einer geeigneten Verwertung zugeführt werden. Damit haben auch Nichtverpackungen eine Chance auf Wiederverwertung und der Wertstoffanteil in der Restmülltonne nimmt ab.

Was sollten Sie beachten?

- Verpackungen bitte nur restentleert einwerfen.
- Deckel und Papiermanschetten vorher abtrennen; Papier separat in die Blaue Tonne eingeben.
- Bei Wurst- und Käsepackungen (z.B. Scheiben) bitte die obere Folie von der Unterschale trennen. Hier könnte es sich um verschiedene Kunststoffe handeln, die nur getrennt richtig sortiert und anschließend verwertet werden können.
- Stoffgleiche Nichtverpackungen müssen frei von Verschmutzungen sein.



Das darf in die Gelbe Wertstofftonne!



Verkaufsverpackungen

aus

Kunststoff, Verbundstoff & Metall wie: Joghurt-, Buttermilch-, Quark- und Margarinebecher, Konservendosen, Schalen und Folien für Lebensmittel, Zahnpastatuben, Shampooflaschen, Deo-Spraydosen, Putz- und Waschmittelflaschen, Quetsch- und Nachfüllbeutel (z.B. für Waschmittel, Flüssigseife oder Fruchtpüree), Deckel, Kronkorken, Milch- und Getränkekartons, Butterfolien, beschichtete Kartons für Tiefkühlkost, Suppentüten, Müsliriegelfolie, Gummibärchentüten, Tierfutterdosen, -schalen und -tüten, Blisterpackungen, Styroporverpackungen, Luftpolsterfolie

Nichtverpackungen

aus

Kunststoff & Metall

wie: Töpfe, Pfannen, Schüsseln, Besteck, Gemüseribe, Schneebesen, Nudelsieb, Backblech, Brotdose, Mikrowellengeschirr, Wäschekorb, Kehrschaukel, Schrauben, Nägel, Werkzeuge (Zange, Säge, Schraubendreher), Türklinke, Eimer, Übertöpfe, Blumenkasten, Gießkanne, Gartengeräte (Harke, Spaten, Grabber - ohne Stiel), Schulhefter, Lineal, Büroklammern, Klarsichtfolien, Schere, Spielzeug



Häufige Fehlwürfe in der Gelben Wertstofftonne!

- * Benutzte Zahn- und Toilettenbürsten gehören genauso wie Windeln und andere Hygieneartikel aus hygienischen Gründen in die Restmülltonne.
- * Elektrokleingeräte können kostenlos auf dem Recyclinghof abgegeben werden. Haben Sie ein oder mehrere Elektrogroßgeräte zu Abholung am Grundstück angemeldet, können auch Kleingeräte hinzugelegt werden.
- * Batterien (insbesondere Lithiumbatterien) müssen zwingend über den Recyclinghof entsorgt werden. Kleben Sie bitte die Pole ab.
- * Papier, Pappe und Karton sind ein Fall für die Blaue Tonne.

„Es ist eben nicht alles für die Tonne!“ Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Immer wieder werden alte und defekte Elektrogeräte fälschlicherweise in der Restmülltonne oder gar in der Gelben Wertstofftonne entsorgt. Jedoch hat Elektroschrott nichts in der Abfalltonne zu suchen! Oftmals erkennt man bereits an dem Symbol der „durchgestrichenen Abfalltonne“, welches auf vielen Elektrogeräten abgebildet ist, dass diese auf keinen Fall in die Tonne gehören.



Foto: ear Stiftung

Warum ist es wichtig, dass Elektrogeräte korrekt entsorgt werden?

In Elektrogeräten schlummern wertvolle Rohstoffe, welche nur wiedergewonnen und wiedereingesetzt werden können, wenn eine korrekte Entsorgung erfolgt. Des Weiteren befinden sich in Elektrogeräten gefährliche Schadstoffe. Werden diese nicht ordnungsgemäß entsorgt, besteht eine Gefahr für unsere Umwelt und Gesundheit.

Wie erkenne ich, ob es sich um ein Elektrogerät handelt?

Fast alle Geräte, die Strom - ob aus der Steckdose, einer Batterie, Akkus oder Solarzelle - benötigen, sind Elektrogeräte. Oftmals erkennen Sie ein Elektrogerät auch an dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne.

Welche Möglichkeiten habe ich zur Entsorgung von Elektroschrott?

Eine Möglichkeit ist die Entsorgung über den **Fachhandel**. Jedes größere Elektrofachgeschäft mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² ist zur Rücknahme von Elektrogeräten verpflichtet. Das bedeutet, Sie können in solch einem Fachgeschäft bis zu fünf kleine Altgeräte, welche nicht größer als 25 cm sind, kostenfrei abgeben. Dabei ist es egal, ob Sie dieses Gerät damals in dem Geschäft gekauft haben oder nicht. Auch sind Sie nicht verpflichtet bei der Rückgabe eines kleinen Altgerätes ein neues Gerät zu kaufen. Elektrogroßgeräte können Sie jedoch nur beim Kauf eines neuen Geräts der gleichen Art kostenfrei direkt im Elektrofachgeschäft zurückgeben.

Des Weiteren können kleine und große Elektrogeräte kostenlos auf den **Recyclinghöfen** im Verbandsgebiet zu den entsprechenden Öffnungszeiten abgegeben werden.

Die dritte Möglichkeit zur Entsorgung von Elektroschrott in der Stadt Gera und im Landkreis Greiz ist die sogenannte **Abrufsammlung**. Das

bedeutet Sie können Ihren Elektroschrott zur kostenlosen Abholung am Objekt (bereits vorgegebene Termine) anmelden. Voraussetzung für die Abholung ist jedoch die Anmeldung von mindestens einem Elektrogroßgerät. Dann können auch Kleingeräte dazu gemeldet werden. Haben Sie nur Kleingeräte, wie z.B. Föhn, Bügeleisen oder Kaffeemaschine, welche Sie entsorgen möchten, bitten wir Sie die kostenlose Abgabe auf dem Recyclinghof zu nutzen. Den nächstmöglichen Termin für die Abholung von Elektroschrott in Ihrer Straße erfahren Sie unter unserem Service-Telefon 0365/83321 50. Dort erfolgt dann auch gleich die Anmeldung. Die angemeldeten Elektrogeräte stellen Sie bitte am vereinbarten Termin bis 6.00 Uhr am Leerungsort der Restmülltonne bereit. Sie selbst müssen am Tag der Abholung nicht anwesend sein.

Muss der Stecker bei der Entsorgung des Elektrogeräts entfernt werden?

Nein, auf keinen Fall! Elektrogeräte werden nur als Kompletteräte kostenfrei zurückgenommen. Ist der Stecker abgeschnitten oder das Gerät ganz und gar ausgeschlachtet, kann dieses nur kostenpflichtig entsorgt werden.

Wo entsorge ich Batterien?

Batterien und Akkus können auf dem Recyclinghof abgegeben werden. Für die Entsorgung einzelner Batterien aus dem Haushalt stehen oftmals auch Sammelbehälter in den Einkaufsmärkten, welche Sie nutzen können. Bitte beachten Sie: die Pole der Batterien und Akkus vor der Abgabe abkleben. Auf keinen Fall dürfen die Batterien und Akkus über die Restmüll- oder die Wertstofftonne entsorgt werden, da diese immer wieder für Brände in den Tonnen und Fahrzeugen sorgen!



Foto: ear Stiftung

Tipps und Tricks zur Nutzung der Biotonne

Ob ein paar Küchenabfälle, ein wenig Laub aus dem Garten oder der Grasschnitt vom letzten Rasenmähen. Über solche wertvollen Abfälle freut sich besonders die Biotonne. Jedoch sollten die Abfälle nicht einfach unbedacht in die Biotonne eingeworfen werden, da es sonst zu Unannehmlichkeiten kommen kann. Gerade sehr nasse oder eingedrückte Bioabfälle sorgen immer wieder dafür, dass der Inhalt in der Tonne festpappt oder verkantet und die Tonnen dann nicht vollständig geleert werden können. Gerade bei dem wechselhaften Wetter in diesem Jahr, kommt es immer wieder vor, dass vor allem nasse Gartenabfälle in der Biotonne landen. Das Resultat: Verärgerung, weil die Biotonne trotz Anschlagen nicht vollständig geleert werden konnte.



Bitte beachten Sie, dass Abfallbehälter von dem jeweiligen Besitzer so zu befüllen und aufzustellen sind, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geleert werden können. Die Tonnen dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Dabei dürfen die Abfälle nicht eingestampft werden.

Sollte es zu der Situation kommen, dass die Biotonne nicht vollständig geleert wurde, kommt das Müllfahrzeug nicht noch einmal vorbei. Die Bioabfälle müssen dann selbstständig gelockert werden und die Biotonne dann zum nächsten planmäßigen Leerungstermin wieder bereit gestellt werden. Damit es erst gar nicht zu solch Unannehmlichkeiten kommt, sollten einige Tipps und Tricks beachtet werden.



Foto: Pixabay

Bioabfälle müssen dann selbstständig gelockert werden und die Biotonne dann zum nächsten planmäßigen Leerungstermin wieder bereit gestellt werden. Damit es erst gar nicht zu solch Unannehmlichkeiten kommt, sollten einige Tipps und Tricks beachtet werden.

Tipps & Tricks

Vermeiden Sie nasse Abfälle in der Biotonne:

- Legen Sie den Boden Ihrer Biotonne mit etwas Zeitungspapier aus. Dieses saugt ein Teil der Feuchtigkeit auf.
- Nasse Küchenabfälle sollten Sie vor Einwurf in die Tonne in etwas Zeitungspapier oder Küchenkrepp einwickeln.
- Nach Möglichkeit sollte Grasschnitt nach dem Mähen antrocknen. Am besten wird dieser auch erst einen Tag vor der Entleerung in die Biotonne gegeben.

Geben Sie die Abfälle stets locker in die Biotonne:

- Geben Sie keine größeren Äste in die Biotonne, welche sich womöglich verkanten/verhaken könnten.
- Lockern Sie den Inhalt der Biotonne vor Entleerung vorsichtig mit einem Spaten von den Behälterwänden.
- Sollten einmal mehr Gartenabfälle anfallen, nutzen Sie unseren Biosack (1,75€), statt die Bioabfälle krampfhaft in die Tonne einzustampfen.

Stellen Sie Ihre Biotonne wirklich zu jedem geplanten Leerungstermin bereit, auch wenn diese nicht bis oben hin gefüllt ist. Je länger sich der Bioabfall in der Tonne befindet, umso mehr verdichtet sich dieser.

Achtung!

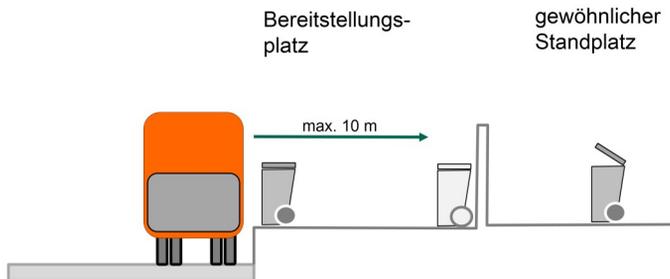
Kunststoffbeutel haben nichts in der Biotonne zu suchen. Auch die sogenannten kompostierbaren Kunststofftüten sind Störstoffe in der Biotonne.



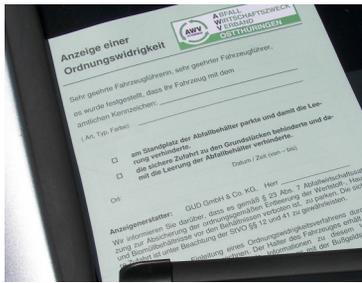
Wie verhalte ich mich ...

... am Leerungstag der Abfalltonnen?

Am jeweiligen Leerungstag sind die Tonnen bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend, vor dem Grundstück (am Straßenrand) aufzustellen. Dadurch soll die Entleerung der Tonnen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust ermöglicht werden. Ist eine Bereitstellung am Straßenrand nicht möglich, hat die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze zu erfolgen. Der Transportweg zum Entsorgungsfahrzeug darf dabei nicht mehr als 10 m sein. Ebenso müssen die Tonnen frei zugänglich, nicht unter Verschluss und rollbar sein.



Des Weiteren sollte die Durchfahrt für die Entsorgungsfahrzeuge nicht durch parkende Autos versperrt werden. Zugeparkte Kurven, Einmündungsbereiche, Wendehammer und Wendekreise sorgen dafür, dass Abfalltonnen nicht angefahren und damit auch nicht geleert werden können. Das ist ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung. In solch einem Fall erfolgt eine Weiterleitung an das zuständige Ordnungsamt und es kommt



zum Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahren.

... bei Baustellen in meiner Straße?

Aufgrund einer Baustelle kann es zu Straßenteilsperungen oder sogar Vollsperrungen kommen. Oftmals stellt sich hier die Frage, wie und wo im Zeitraum der Sperrung die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt. Der Antragsteller (meist das Bauunternehmen) ist verpflichtet, Anwohner und Gewerbetreibende über die Organisation der Entsorgung zu informieren. In der Regel erfolgt die Bereitstellung der Abfallbehälter an zugänglichen Bereichen, wie z.B. vor/nach der Baustelle oder in Nachbarstraßen. Liegen Ihnen jedoch keine Informationen vor, wenden Sie sich bitte vor Ort an das jeweilige Bauunternehmen. Erhalten Sie dort nur unzureichende Auskünfte, bitten wir Sie, uns zu informieren. Gemeinsam mit dem Bauunternehmen und dem Entsorger kümmern wir uns um eine Lösung.



Foto: Pixabay

... wenn meine Abfalltonne am Abfuhrtag nicht geleert wurde?

Wurde Ihre Abfalltonne am planmäßigen Entsorgungstermin nicht geleert, bitten wir Sie sich am darauf folgenden Tag unter unserem Service-Telefon 0365/83321 50 zu melden. Liegen uns keine genauen Informationen vor, warum Ihre Tonne nicht geleert wurde, erfolgt eine Störungsmeldung an den Entsorger, damit eine eventuelle Nachleerung der Tonnen geplant werden kann.

... wenn ich einen Flyer für eine illegale Sammlung in meinem Briefkasten finde?

Sie finden in Ihrem Briefkasten einen Wurfzettel, auf dem ein Termin für eine Sammlung von Schrott, Elektroschrott, Altkleider oder anderes angekündigt wird? Dem sollten Sie stets skeptisch gegenüber sein. Oftmals handelt es sich dabei um eine illegale Sammlung. Sollten Sie solch einen Flyer in Ihren Händen halten, stellen Sie bitte keine Abfälle an dem Termin bereit. Stattdessen bitten wir um entsprechende Meldung an uns (AWV Ostthüringen), damit wir den illegalen Machenschaften auf die Spur kommen können.



Entsorgung von Tierexkrementen

Morgen ist die Entleerung der Biotonnen vorgesehen. Vorbildlich stehen schon am Abend zuvor die Tonnen am Straßenrand. Ein Anwohner beobachtet, wie ein Spaziergänger mit seinem Hund die letzte Abendrunde geht. Dabei landet der Hundekotbeutel zack in der fremden Biotonne. Da kommt folgende Frage auf: Dürfen Hundekotbeutel überhaupt in der Biotonne entsorgt werden?



Ganz zu schweigen davon, dass Kunststofftüten nichts in der Biotonne zu suchen haben, gehört dort auch kein Hundekot oder andere Tierexkremente hinein. Aus hygienischen Gründen müssen diese als Restmüll entsorgt werden. Vor allem Kot von Fleischfressern, wie zum Beispiel Hundekot, kann eine Vielzahl von Parasiten oder Krankheitserregern enthalten, welche auch für den Menschen gefährlich werden können. Als Restmüll entsorgt werden diese in der Müllverbrennung sicher abgetötet. Aus den selben Gründen sollte auch Katzenstreu stets über die Restmülltonne entsorgt werden.

Lediglich Kleintierstreu aus Holz oder Stroh von Kleintieren, welche kein Fleisch fressen, darf in geringen Mengen in die Biotonne gegeben werden. Größere sowie arg verschmutzte Mengen an Kleintierstreu sind jedoch ebenfalls über die Restmülltonne zu entsorgen.



Die Ausgabe Nr. 106 des Amtsblattes erscheint am 10.12.2021.

Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen



Herausgeber:
AWV Ostthüringen,
De-Smit-Str. 18, 07545 Gera

Fotos S. I - VI:
AWV Ostthüringen
(wenn nicht anders angegeben)

Verantwortlich:
Dietmar Lübcke, Geschäftsleiter

Druck:
Schenkelberg Druck Weimar
GmbH

Redaktion:
Ilona Wenzel, Jasmin Schöne
Tel.: 0365/8332122 und 8332123
Fax: 0365/8332137
E-Mail: pr@awv-ot.de

Verlag:
Verlag Dr. Frank GmbH,
Ludwig-Jahn-Str.2, 07545 Gera

Erscheinen und Bezug des Amtsblattes

Das Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen erscheint nach Bedarf. Die Verteilung (außer Sonderdrucke) erfolgt kostenlos an die Haushalte und Unternehmen der Stadt Gera und des Landkreises Greiz wie folgt:

In der Stadt Gera als eigenständige Einlage gemeinsam mit der Zeitung „Neues Gera“, in allen anderen Orten des Verbandes als eigenständige Einlage mit dem Kreisjournal des Landkreises Greiz.

Bei Nichtzustellung wird das Amtsblatt auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen nachgeliefert.

Der Einzelbezug ist kostenpflichtig zu 1,55 € je Ausgabe möglich. Die Anforderung zum Einzelbezug ist zu richten an den AWV Ostthüringen, Redaktion Amtsblatt, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera.

Die Amtsblätter des AWV Ostthüringen können beim Herausgeber, im Internet unter www.awv-ot.de und in der Hauptbibliothek der Stadt Gera, Puschkinplatz 7, eingesehen werden.

Sonderdrucke:

Auf Sonderdrucke des Amtsblattes wird in den zwei nachfolgenden Ausgaben des Amtsblattes hingewiesen. Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber und in den Geschäftsstellen des AWV Ostthüringen kostenlos angefordert oder abgeholt werden. Die Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber eingesehen werden.